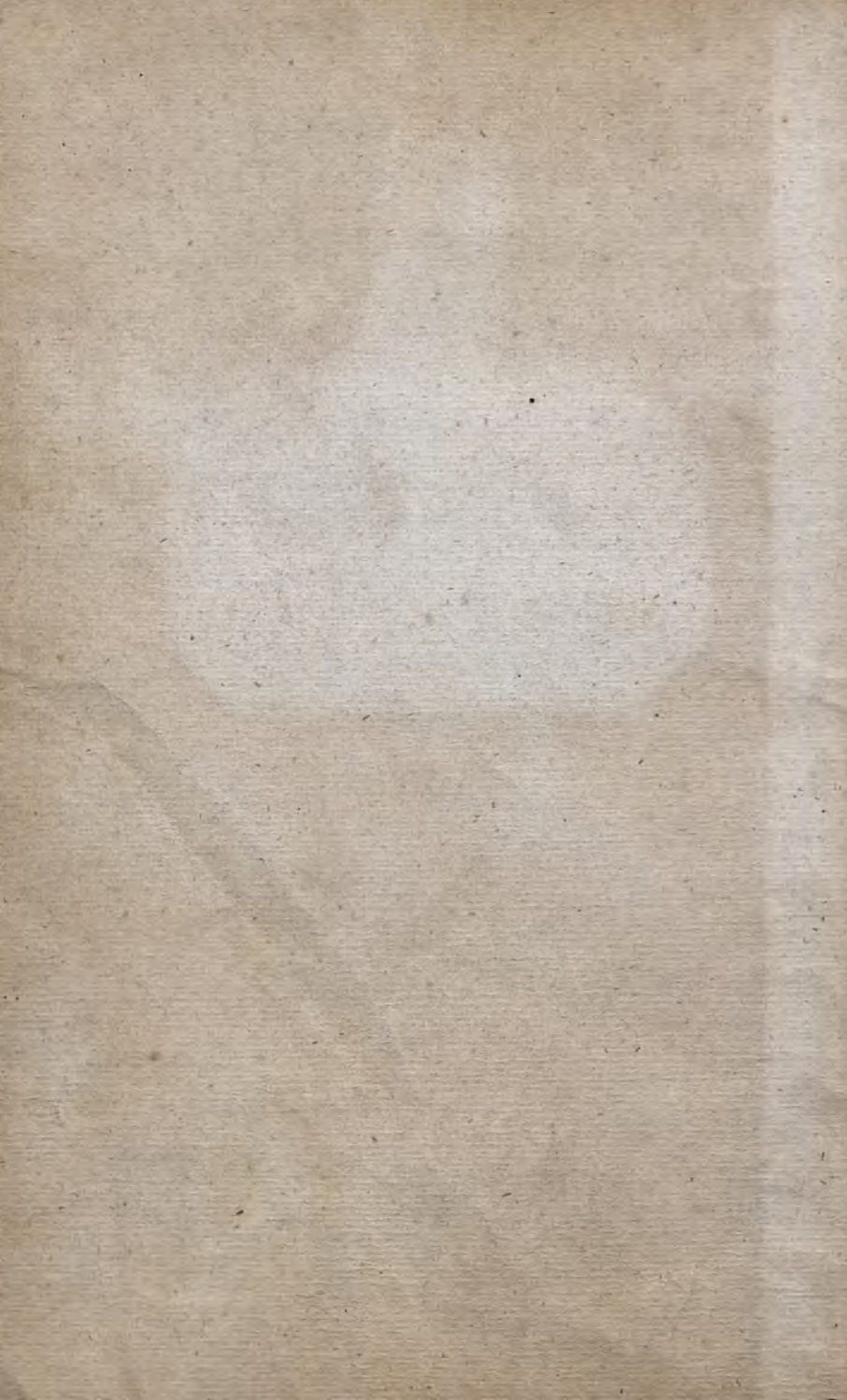


Mark's
sub numerus 1000
Pracownia Śląska
No 20 in Hoff.



*C. V. 1. des Kaiserlichen
Königs*

Statut

des

Niederschlesischen Knappschafts-Vereins.



1856.

7913/54

SL 10d2

SL 10h2

53461
II

Instytut Śląski

L 1726



Nachdem beschlossen worden ist, den bisherigen, nach der Instruktion vom 1. Januar 1811 eingerichteten Schlesiſchen Haupt=Knappſchafts=Verband in einen Niederschlesiſchen und einen Oberſchlesiſchen Verein zu trennen, wird auf Grund des Geſetzes vom 10. April 1854 und der zugehörigen Instruktion vom 3. April 1855, unter dem Vorbehalte künftiger Abänderungen oder Ergänzungen, für den Niederschlesiſchen Knappſchafts=Verein feſtgeſetzt, was folgt:

§ 1.

Der Niederschlesiſche Knappſchafts=Verein hat ſeinen Sitz Vereins-Bezirk. zu Waldenburg und umfaßt als Vereinsgenoſſen die Arbeiter, Aufſeher und Werksbeamten aller unter der Aufſicht der Königl. Bergbehörde ſtehenden Bergwerke, Hütten und Aufbereitungsanſtalten in dem Bergamts-Bezirk Waldenburg, inſofern ſie nicht durch § 2 ausgeſchloſſen werden.

§ 2.

Von dem Vereine ausgeſchloſſen ſind:

- 1) Leute, welche auf den zum Vereine gehörigen Werken nur kurze Zeit (weniger als 20 auf einander folgende Arbeits=Tagen) arbeiten;
- 2) Handwerker (Maurer, Zimmerleute, Tiſchler, Maſchinenbauer u.), welche daſelbſt vorübergehend oder nur bei beſonderen Ausführungen beſchäftigt werden;

- 3) Fuhrleute und Fuhrknechte, welche nicht unmittelbar aus den Werkstätten gelohnt werden.

§ 3.

Eintheilung der
Genossen.

Die Vereinsgenossen (§ 1) zerfallen in Ständige und Unständige.

Die Ständigen sind die eigentlichen Mitglieder des Vereins mit dem Anspruch auf vorzugsweise Beschäftigung auf den zum Vereinsbezirk gehörigen Werken (Art. V. der Instruktion zum Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks). Nur diese Ständigen sind stimmberechtigt und zum Empfange sämtlicher Wohlthaten des Vereins berechtigt. Dieselben werden verpflichtet und mit einem Pflichtenheine versehen.

Alle übrigen Vereinsgenossen werden Unständige genannt.

§ 4.

Erfordernisse
zur Aufnahme.

Ständige Mitglieder können nur solche Leute werden, welche bei ausschließlicher Beschäftigung auf den Werken des Bezirks

- 1) das 24. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
- 2) wenigstens ein Jahr lang dauernd in Arbeit gestanden, und sich in dieser Zeit fleißig und anständig, auch ein sittliches Betragen gezeigt haben;
- 3) durch Attest eines Knappschaftsarztes sich als körperlich zur Werkarbeit brauchbar und frei von solchen Krankheiten ausweisen, welche eine frühe Invalidität wahrscheinlich machen;
- 4) keines entehrenden Verbrechens durch richterlichen Ausspruch schuldig befunden worden sind, auch eine Gefängnißstrafe von mehr als 6 Monaten nicht erlitten haben.

Die Aufnahme geschieht durch den Knappschafts-Vorstand, wobei die ständigen Mitglieder mittelst Handschlages auf die ihre Obliegenheiten enthaltenden Paragraphen des Statuts verpflichtet werden.

§ 5.

Jeder Aufgenommene (§ 4) hat eine Einschreibegebühr von 15 Sgr. an die Vereinskasse zu entrichten, zahlt auch einen gleichen Betrag bei dem Austrücken in eine höhere Klasse (§ 9), sowie für die von dem Vorstände auszufertigenden Transcheine (§ 15).

§ 6.

Kommen nach der Aufnahme eines Mitgliedes bei demselben Krankheitszustände vor, welche, wenn sie vor der Aufnahme bemerkt worden wären, diese unzulässig gemacht hätten (§ 4, Nr. 3), und wird deren früheres Vorhandensein nachgewiesen, so ist das betreffende Mitglied wieder zu entlassen, unter Rückgabe der von ihm geleisteten Beiträge, nach Abzug der etwa erhaltenen Unterstützungen. Wird ihm eine wissenschaftliche Verheimlichung nachgewiesen, so findet eine Rückzahlung der Beiträge nicht statt.

§ 7.

Erfolgt die Aufnahme erst nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre, so entrichtet der Aufgenommene für jeden seit Vollendung jenes Jahres verflossenen Monat eine Nachzahlung, welche das $\frac{1}{2}$ fache des laufenden Beitrages (§ 10) ausmacht, und mit diesem zusammen so lange fortzuzahlen ist, bis die ganze Summe aufgebracht worden ist. Wird ein solcher Knappschaftsgenosse Invalide oder stirbt derselbe, bevor die Nachzahlung vollständig erfolgt ist, so wird der Rückstand niedergeschlagen und er gelangt sofort in den vollen Genuß der ihm, beziehungsweise seinen Angehörigen zustehenden Unterstützungen.

§ 8.

Alle wirklichen Mitglieder des bisherigen Schlesischen Haupt-Knappschafts-Vereins, welche an dem Tage, wo das gegenwärtige Statut in Kraft tritt, auf den Werken des Bergamts-

bezirks Waldburg beschäftigt sind, werden ohne Weiteres, d. h. ohne Nachzahlung von Beiträgen (§ 7) und ohne Einrichtung der Einschreibgebühr (§ 5) in den Oberschlesischen Knappschafts-Verein als ständige Mitglieder aufgenommen.

Von diesen Zahlungen sind auch Diejenigen befreit, welche vor dem Antritt der Arbeit auf einem Werke des diesseitigen Vereinsbezirks schon ständige Mitglieder eines anderen preussischen Knappschafts-Verbandes gewesen sind, dessen Statut in dieser Beziehung gleiche Grundsätze enthält. Solchen Uebergetretenen wird als Dienstzeit in Bezug auf Gnadenlöhne u. d. die Zeit ihrer Mitgliedschaft bei jenem Verbande angerechnet, wenn der Verband den diesseitigen Vereinsmitgliedern in gleichem Falle eine gleiche Berechtigung zugesteht.

§ 9.

Klassen der
Mitglieder.

Bei den ständigen Mitgliedern werden drei Klassen unterschieden; es gehören in die

- I. Klasse: Werksbeamte, wie z. B. Betriebsführer, Rechnungsführer, Steiger, Meister, Kohlenmesser und andere Aufseher;
- II. Klasse: Häuer, Zimmerlinge, Grubenmaurer, Aufbereitungsg- und Hüttenarbeiter in den höheren Lohnsätzen, Schmiede, Maschinenwärter u. d. m., auch Werksbeamte, welche weniger als 20 Thlr. Monatslohn haben;
- III. Klasse: Lehrhäuer, Förderleute aller Art, Aufbereitungsg- und Hüttenarbeiter in den niederen Lohnsätzen, Schürer, Tagearbeiter u.

Ist es zweifelhaft, in welche Klasse ein Vereinsgenosse zu bringen ist, so entscheidet hierüber der Vorstand, nach vorgängiger Vernehmung des betreffenden Knappschafts-Altesten.

Wer bei seiner Beschäftigung auf dem Werke aus einer höheren in eine niedere Klasse zeitweilig oder für immer zurücktritt, kann eine Rückzahlung von Beiträgen nicht beanspruchen, sich jedoch durch Fortzahlung der höheren Beiträge den Anspruch auf die Wohlthaten der höheren Klasse erhalten.

§ 10.

Von dem Geldbedarfe des Vereins haben nach Abzug der sonstigen und zufälligen Einnahmen (§ 49) die Vereinsgenossen die Hälfte aufzubringen.

Verpflichtungen
der Vereins-
genossen.
Geldbeiträge.

Dies geschieht durch fortlaufende monatliche Beiträge, als welche bis auf Weiteres festgesetzt werden:

für die Ständigen I. Klasse		25	Sgr.	—	Pf.
" " " II. "		15	"	—	"
" " " III. "		12	"	6	"
" " Unständigen		7	"	6	"

Diese Beiträge werden auch bei einer Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit in gleicher Höhe fortgezahlt.

Wer dagegen als ständiges Mitglied ein Dienstalter von 50 Jahren erreicht hat, ist für seine fernere Dienstzeit von der Beitragszahlung entbunden, ohne seiner Ansprüche an den Verein (§§ 16 ff.) verlustig zu gehen.

§ 11.

Die Beiträge (§ 10) werden so lange unverändert fortgezahlt, bis das Kapital-Vermögen des Vereins entweder bis auf höchstens 50 Thlr. auf den Kopf der wirklichen ständigen Mitglieder gestiegen, oder bis zu 25 Thlr. auf jedes solche Mitglied gesunken ist.

Ist eine dieser Grenzen erreicht, so ist von dem Knappschaffts-Vorstande in einer Versammlung, welcher sämtliche Vorstands-Mitglieder beizuhören müssen, darüber zu beschließen, ob und in welcher Weise die Beitragsätze zu verändern, oder die aus der Vereinsklasse zu gewährenden Unterstützungen anders zu bemessen sind.

Dieser Beschluß geht durch das Bergamt und das Ober-Bergamt an den Handelsminister und unterliegt der Bestätigung desselben.

§ 12.

Die Beiträge der Vereinsgenossen sind am Schlusse eines jeden Monats fällig.

Einzahlung der
Beiträge.

Die zur Aufsicht über die Arbeiter angestellten Werksbeamten fertigen am Monatschlusse eine von ihnen zu bescheinigende Liste an, welche angeben muß:

- 1) die Namen der im letztvergangenen Monat auf dem Werke beschäftigten Vereinsgenossen, und deren Nummer in der Stammrolle;
- 2) die Klasse (§ 9), welcher sie angehören;
- 3) den von Jedem an die Vereinskasse zu zahlenden Beitrag.

Von dieser Liste senden sie ein Duplikat an den Knappschafts-Vorstand und ein Triplikat an den Rechnungsbeamten des Werks.

Der Rechnungsbeamte zieht die Beiträge aus dem Lohne der Vereinsgenossen ein und führt sie sodann mit dem entsprechenden Beitrage des Werksbesitzers (§ 48) auf Kosten des Werks an die Vereinskasse ab.

Der Knappschafts-Vorstand ist befugt, bei einzelnen Werken zu gestatten, daß diese Abführungen nur vierteljährig erfolgen.

Beziehen Vereinsgenossen in Folge Erkrankung keinen Arbeitslohn, so werden die Beiträge vom Krankengelde (§§ 18 und 40) innebehalten.

Beurlaubte Vereinsgenossen haben ihre Beiträge unmittelbar an die Vereinskasse zu zahlen.

§ 13.

Sowohl die Beiträge der Vereinsgenossen, als auch diejenigen der Werksbesitzer können im Verwaltungswege durch das Bergamt exekutivisch eingezogen werden. Reklamationen sind, mit Ausschluß des Rechtsweges, im Verwaltungswege zur Entscheidung zu bringen.

§ 14.

Quittungsbuch.

Jeder Vereinsgenosse erhält ein Quittungsbuch, worin der Kassenbeamte des Werks, oder bei direkter Abführung (§ 12) der Vereinskassenrendant über die eingegangenen Beiträge quittirt. Dies Buch ist sorgfältig aufzubewahren und reinlich zu halten.

Geht ein solches Buch verloren, so hat der betreffende Vereinsgenosse für Ausfertigung eines neuen Buches 10 Sgr. zu entrichten, und überdies alle etwa dadurch entstehenden Nachtheile zu vertreten.

§ 15.

Alle Vereinsgenossen sind verpflichtet, ohne besondere Aufforderung, jede in ihrer Familie vorkommende Veränderung, wie Geburten, Todesfälle und was sonst auf ihre Knappschaftliche Berechtigung oder Verpflichtung von Einfluß sein kann, binnen 8 Tagen dem Knappschafts-Ältesten ihres Sprengels anzuzeigen. Jede Unterlassung wird mit einer Ordnungsstrafe von 10 Sgr. geahndet.

Anzeige der Familienverhältnisse.

Dieselbe Strafe trifft dasjenige ständige Mitglied, welches nicht vor seiner Verheirathung um den erforderlichen Trauschein bei dem Knappschafts-Ältesten seines Sprengels einkommt.

§ 16.

Den ständigen Mitgliedern (meistberechtigten) gewährt der Verein:

Ansprüche der Vereinsgenossen.

a. Der ständigen Mitglieder.

- 1) in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei für ihre Person;
 - 2) einen Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
 - 3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung (Gnadenlohn) bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
 - 4) einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
 - 5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
 - 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre;
 - 7) eine Beihilfe zu dem Schulgelde für die Kinder der Mitglieder, während der Erziehungszeit;
- nach den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 17.

Freie Kur und
Arznei.

Sowohl bei der Behandlung in den Knappschafts-Bazarethen, als auch außerhalb derselben, erhalten die Mitglieder freie Kur und Arznei, im letzteren Falle jedoch nur, wenn sie sich des für ihren Sprengel bestellten Knappschaftsarztes und der dafür bestimmten Apotheke bedienen.

In Fällen, wo die Herbeiholung des betreffenden Knappschaftsarztes oder die Entnahme der Medizin aus der zugewiesenen Apotheke eine Gefahr oder eine wesentliche Verschlimmerung im Zustande des Erkrankten zur Folge gehabt hätte, sowie wenn der Knappschaftsarzt selbst, wie z. B. bei größeren chirurgischen Operationen, die Zuziehung anderer Aerzte oder Wundärzte für nöthig erachtet hat, können die Liquidationen anderer Aerzte und Arznei-Rechnungen anderer Apotheken auf die Vereinskasse angewiesen werden.

Ist nach dem Gutachten des Knappschaftsarztes die Behandlung eines erkrankten Mitgliedes in einer besonderen Heilanstalt, in einem Bade etc. erforderlich, so können mit ausdrücklicher Genehmigung des Knappschafts-Vorstandes, nach vorheriger gutachtlicher Vernehmung des betreffenden Knappschafts-Altesten, die durch diese außerordentlichen Kurmittel erwachsenden Kosten theilweise oder ganz aus der Vereinskasse bestritten werden.

Wenn ein Mitglied bei der Werkarbeit beschädigt wird oder plötzlich erkrankt, so daß es den Weg nach dem Bazareth, beziehungsweise nach seiner Wohnung zurückzulegen außer Stande ist, so ist dasselbe auf Kosten der Vereinskasse durch ein zweckmäßiges Transportmittel dahin zu schaffen.

Sind bei einem Kranken Wachen nöthig und können diese nicht von den Angehörigen desselben besorgt werden, so trägt die Vereinskasse die Kosten solcher Wachen; ebenso die Ausgaben für außerordentliche Kurbedürfnisse, als z. B. Bandagen u. d. m. Beurlaubte Vereinsgenossen erhalten weder freie Kur, noch unentgeltliche Arznei für Rechnung der Vereinskasse.

In allen Krankheitsfällen hat der Erkrankte davon dem Knappschafts-Altesten seines Sprengels entweder selbst, oder

durch eine andere zuverlässige Person Anzeige zu machen und sich von demselben einen Krankenschein ausstellen zu lassen, auf Grund dessen ihn der betreffende Knappschaftsarzt in Behandlung nimmt, beziehungsweise die Aufnahme in dem Lazareth erfolgt.

§ 18.

Erkrankt ein Mitglied während der Zeit, wo dasselbe auf einem Werke des Vereinsbezirks in Arbeit steht, ohne eigenes grobes Verschulden, so zahlt die Vereinskasse für jeden Werktag, welcher der Krankheit wegen versiezt werden muß, an Krankengeld:

den Mitgliedern I. Klasse 12 Sgr.

„ „ II. „ 8 „

„ „ III. „ 6 „

Das Krankengeld wird in der Regel nur auf eine ununterbrochene Dauer der Krankheit von nicht länger als 3 Monaten gezahlt, kann jedoch ausnahmsweise, falls der Knappschaftsarzt die Genesung in Aussicht stellt, auf Antrag des Knappschafts-Ältesten bis auf fernere 3 Monate verlängert werden. Ist der Krankenlohn-Empfänger nach Verlauf dieser Zeit noch nicht arbeitsfähig geworden, so tritt derselbe in den ihm zukommenden Gnadenlohn (§ 20); im Falle späterer Genesung und Wiederanlegung als ständiger Arbeiter wird derselbe aber wieder als aktives Mitglied angenommen.

Ist die Krankheit Folge einer bei der Arbeit ohne grobes eigenes Verschulden erhaltenen Beschädigung, so kann das Krankengeld von dem Knappschafts-Vorstande bis zu dem anderthalbfachen Betrage der obigen Sätze erhöht werden.

Erkrankt ein Mitglied in der Zeit, für welche es von der Werkarbeit beurlaubt war, so erhält dasselbe kein Krankengeld.

Werkbeamte beziehen kein Krankengeld, wenn sie während der Krankheit ihren Lohn forterhalten und wenn die Werkskasse auch die Kosten der Stellvertretung trägt.

Ungehorsam gegen die Vorschriften des Arztes, insbesondere Verlassen des Lazareths, beziehungsweise Entfernung von Hause und Verrichtung von Arbeiten ohne Erlaubniß des Arztes, zieht

den Verlust des Krankengeldes für den ganzen Krankheitsfall nach sich, und muß auch der etwa schon erhobene Betrag des Krankengeldes zurückgezahlt werden.

§ 19.

Die Krankengelder werden nur auf Grund von Krankenscheinen gezahlt, auf welchen von den betreffenden Werksbeamten, Knappschafts-Altesten und Knappschaftsärzten attestirt ist,

- a. daß die Krankheit nicht nachweisbar durch eigenes grobes Verschulden des Krankengeld-Empfängers herbeigeführt ist;
- b. an welcher Krankheit derselbe gelitten hat;
- c. an welchem Tage er in Kur genommen, und
- d. an welchem Tage er daraus entlassen worden ist.

Ist der Erkrankte für Rechnung der Vereinskasse nach dem Lazareth oder nach seiner Wohnung geschafft worden, so muß die Nothwendigkeit dieses Transports vom Arzte und vom Knappschafts-Altesten bescheinigt werden.

§ 20.

Gnadenlöhne.

Die ständigen Mitglieder erhalten, wenn sie nach dem gemeinschaftlichen Urtheile des Knappschaftsarztes, des Knappschafts-Altesten und des betreffenden Werksbeamten die Werkarbeit nicht mehr zu verrichten im Stande sind, und wenn sie sich diese Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden zugezogen haben, die nachstehenden monatlichen Gnadenlöhne:

Bei einem Dienstalter	In der I. Klasse			In der II. Klasse			In der III. Klasse		
	fl.	sh.	pf.	fl.	sh.	pf.	fl.	sh.	pf.
von 1 bis 15 Jahren	4	5	—	2	15	—	2	—	—
„ 15 „ 30 „	4	20	—	2	25	—	2	10	—
„ 30 „ 40 „	5	15	—	3	10	—	2	25	—
„ 40 „ 50 „	7	5	—	4	10	—	3	15	—
„ 50 Jahren und darüber	10	—	—	6	—	—	5	—	—

§ 21.

Ist die Invaliddtät die unmittelbare Folge einer bei der Arbeit erlittenen Körperverletzung, so erhält das betroffene Mitglied den nächst höheren Gnadenlohnsatz der Klasse, in welcher es steht; jedoch ist der Knappschafts-Vorstand befugt, den Gnadenlohn bis auf den höchsten Satz dieser Klasse zu erhöhen.

§ 22.

Der Anfang der Dienstzeit berechnet sich von dem Tage ab, an welchem der in den Gnadenlohn tretende Vereinsgenosse, nach Ausweis des Pflichtscheins und der Knappschaftsrolle, als ständiges Mitglied aufgenommen worden ist.

Die nach der Ausnahme in den Verein zur Ableistung der Militärdienstpflicht im stehenden Heere und die in der Landwehr unter den Waffen zugebrachte Zeit wird bei dem Dienstalter mit eingerechnet.

Bei Personen, welche erst nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre ständige Mitglieder geworden sind, erhöht sich die von ihrem Eintritt anhebende Dienstzeit um diejenige Zeit, für welche sie die in § 7 bestimmte Nachzahlung geleistet haben.

§ 23.

Treten Knappschafts-Mitglieder, welche wegen eines begangenen Vergehens die Mitgliedschaft verloren haben, später wieder in den Verein, so wird denselben bei eintretender Invaliddtät die frühere, bis zur Ausstossung erlangte Dienstzeit mit angerechnet.

§ 24.

Kann ein Knappschafts-Mitglied vermöge Invaliddtät die bis dahin verrichtete Arbeit nicht mehr verrichten, beziehungsweise den versehenen Dienst nicht mehr versehen, nimmt aber,

statt in den Gnadenlohn zu treten, eine leichtere Beschäftigung an, welche einen geringeren Lohn gewährt, so wird demselben bei der späteren Pensionirung der Gnadenlohn nach seinem früheren höheren Lohne und nach der zusammen erlangten Dienstzeit bemessen (conf. § 9).

§ 25.

In Sterbefällen wird der Gnadenlohn für den vollen Monat, in welchem der Invalide mit Tode abgegangen ist, an dessen Erben unverkürzt ausgezahlt.

§ 26.

Beitrag zu den
Begräbnis-
kosten.

An Beihilfe zu den Begräbniskosten werden bezahlt:

- 15 Thaler bei der Beerdigung eines jeden Vereinsgenossen, welcher das Leben in Folge einer, ohne sein großes Verschulden bei der Werkarbeit erlittenen Beschädigung einbüßt;
- 5 Thaler bei der Beerdigung jedes ständigen aktiven oder invaliden Mitgliedes;
- 4 Thaler bei der Beerdigung jedes unständigen Vereinsgenossen.

Diese Zahlungen erfolgen auf Grund der Todesanzeige des betreffenden Knappschafts-Altesten, und zwar an die hinterbliebenen Erben des verstorbenen Vereinsgenossen, beziehungsweise an die zur Besorgung des Begräbnisses verpflichtete Gemeinde.

§ 27.

Wittwen-
Unterstützung.

Wenn ein ständiges Mitglied oder ein Gnadenlohn-Empfänger, ohne seinen Tod durch eigenes großes Verschulden herbeigeführt zu haben, stirbt und eine Wittve hinterläßt, so erhält diese Wittve bis zu ihrem Ableben oder bis zu ihrer Wiederverheirathung eine monatliche Wittwen-Unterstützung nach folgenden Sätzen:

Bei einer Dienstzeit des verstorbenen Ehemannes	In der I. Klasse			In der II. Klasse			In der III. Klasse		
	re.	1/2	pf.	re.	1/2	pf.	re.	1/2	pf.
von 1 bis 15 Jahren	2	20	—	1	20	—	1	10	—
„ 15 „ 30 „	3	10	—	2	—	—	1	20	—
„ 30 „ 40 „	3	25	—	2	10	—	2	—	—
„ 40 und mehr Jahren ..	4	20	—	2	25	—	2	10	—

Die Berechnung der Wittwen-Unterstützung hebt an:

- bei Wittwen aktiver Mitglieder mit dem Anfange desjenigen Monats, in welchem der Ehemann gestorben ist;
- bei Wittwen von Invaliden mit dem Anfange des auf den Sterbemonat (§ 25) folgenden Monats.

§ 28.

Stirbt ein Mitglied in unmittelbarer Folge einer bei der Werkarbeit erlittenen Körperverletzung, so erhält seine Wittwe, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Verstorbenen, jedesmal den höchsten Satz (§ 27) der Klasse, welcher derselbe angehört hat.

§ 29.

Stirbt eine Wittwe, oder verheirathet sie sich wieder, so wird ihre Unterstützung (§ 27) bis zu dem Schlusse des Monats, in welchem sie gestorben ist, beziehungsweise sich wieder verheirathet hat, und zwar in ersterem Falle an die rechtmäßigen Erben ausgezahlt.

Bei der Wiederverheirathung erhält jede Wittwe aus der Vereinskasse eine Ausstattung von 30 Thln.

§ 30.

Hat sich eine Wittwe mit einem Nichtknappschafts-Mitgliede verheirathet und wird zum zweiten Male Wittwe, so ist sie nicht berechtigt, in den Genuß der früher bezogenen Unterstützung wieder einzutreten.

§ 31.

Ist die Frau eines Knappschafts-Mitgliedes rechtskräftig von ihrem Manne geschieden, so ist sie, insofern sie, oder beide Theile für schuldig erklärt worden sind, nach dem Tode ihres geschiedenen Mannes zum Empfange einer Wittwen-Unterstützung nicht berechtigt.

§ 32.

Eine Wittwen-Unterstützung wird ferner nicht gewährt, wenn die Ehe eingegangen ist:

- 1) mit einem Invaliden nach bereits eingetretener Invalidität;
- 2) mit einem aktiven Mitgliede, welches zur Zeit der Verheirathung

a. bei einem Lebensalter von bis zu 50 Jahren um 25 und mehr Jahre;

b. bei einem Lebensalter von mehr als 50 Jahren über 20 Jahre älter als die Frau gewesen ist.

Im letzteren Falle (2. a oder b) kann jedoch der Anspruch auf die Wittwen-Unterstützung auf dem in § 37 angegebenen Wege erworben werden.

§ 33.

Waisen-
Unterstützung.

Zur Verpflegung und Erziehung der von den verstorbenen aktiven Knappschafts-Mitgliedern und den Gnadenbühnern (§ 20) hinterlassenen ehelichen oder solchen gesetzlich gleich zu achtenden Kindern wird für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre aus der Vereinskasse eine Unterstützung gewährt, in einem monatlichen Betrage wie folgt:

	In der I. Klasse			In der II. u. III. Klasse		
	re.	1/2	3/4	re.	1/2	3/4
a. bei vaterlosen Waisen...	—	20	—	—	15	—
b. bei vater- und mutterlosen Waisen.....	1	10	—	1	—	—

§ 34.

Gebrechlichen, zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes nicht fähigen Waisen kann der Knappschafts-Vorstand nach dem Gutachten des betreffenden Knappschafts-Altesten und Arztes, die Waisen-Unterstützung (§ 33) über das 14. Lebensjahr hinaus und auf so lange bewilligen, bis sie ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben im Stande sind, oder dieselben sonst versorgt werden.

Ebenso ist der Vorstand befugt, in Fällen außerordentlicher Noth die Unterstützung für Gebrechliche um die Hälfte der in § 33 bestimmten Sätze zu erhöhen.

§ 35.

Hat ein Gnadenlöhner (§ 20) noch unerzogene, d. h. im Alter von unter 14 Jahren stehende Kinder, zu deren Erziehung ihm die Mittel fehlen, so kann demselben von dem Knappschafts-Vorstande für jedes solche Kind eine Unterstützung von 15 Silbergroschen aus der Vereinskasse bewilligt werden.

§ 36.

Die Waisen-Unterstützung hebt an:

- a. bei Waisen aktiver Mitglieder mit dem Anfange des Monats, in welchem der Vater gestorben ist;
 - b. bei Waisen von Gnadenlöhnern und Wittwen mit dem Anfange des auf den Sterbemonat des Vaters, beziehungsweise der Mutter folgenden Monats,
- und währt bis zum Schluß desjenigen Monats, in welchem die Waise verstirbt oder das 14. Lebensjahr vollendet, oder im Falle der Gebrechlichkeit (§ 34) bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit oder anderweitigen Versorgung.

Die Zahlung erfolgt:

- a. bei minderjährigen Waisen an die Mutter, oder wenn sie mütterlos sind, oder bei der Mutter nicht in Pflege stehen, an den Vormund,
- b. bei volljährigen gebrechlichen Waisen an diese selbst.

§ 37.

Kinder aus Ehen, welche unter den in § 32 bezeichneten Umständen geschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Waisen-Unterstützung.

Die unter 2. a und b § 32 bezeichneten Mitglieder können jedoch sowohl für ihre aus solchen Ehen erzeugten Kinder, als auch für ihre Frauen die vollen Unterstützungen erlangen, wenn sie, mit Genehmigung des Knappschafts-Vorstandes, welche in jedem Falle besonders einzuholen ist, 5 Jahre lang ihre Beiträge zur Vereinskasse doppelt entrichten. Stirbt ein solches Mitglied vor Ablauf der 5 Jahre, so wird die an dem fünfjährigen doppelten Betrage fehlende Summe von der Wittwen-, beziehungsweise der Waisen-Unterstützung innebehalten.

§ 38.

Beitrag zu dem
Schulgelde für
die Kinder.

Für jedes eheliche oder dem gleich zu achtende Kind eines ständigen Mitgliedes wird für die Zeit, wo dasselbe den Elementar-Schulunterricht besucht, jedoch nicht über das vollendete 14. Lebensjahr hinaus, eine Schulgeldsbeihilfe von 6 Sgr. für das Quartal aus der Vereinskasse bezahlt.

Diese Beihilfe wird in gleicher Höhe und für dieselbe Zeit auch gewährt für die Kinder der Gnadenlöhner (§ 20) und für die Waisen von Mitgliedern und Gnadenlöhnern; ebenso im Falle des § 37.

Außerdem ist der Knappschafts-Vorstand befugt, für Kirchen- und Schulzwecke nach Maßgabe des Bedürfnisses und der disponiblen Mittel des Vereins, sowohl regelmäßige, in gewissen Terminen zu entrichtende, als auch in besonderen Fällen außerordentliche Zuschüsse zu den, aus dem Ertrage der Kirchen- und Schul-Freikure aufkommenden und von der Behörde abgesondert verwalteten Fonds zu bewilligen.

§ 39.

Uebergangs-
Bestimmungen.

Alle Gnadenlöhne und Unterstützungen, welche zur Zeit der Einführung des gegenwärtigen Statuts aus der Schlesischen Haupt-Knappschaftskasse an Invaliden, Wittwen und Waisen

des Niederschlesischen Bergamtsbezirks bezahlt werden, sollen nach den Bestimmungen dieses Statuts von Neuem festgesetzt und hiernach von dem Tage ab, mit welchem das Statut in Kraft tritt, aus der Niederschlesischen Vereinskasse gezahlt werden.

Erreichen die neu festgesetzten Beträge nicht die bis dahin bezogenen Sätze, so verbleiben die Empfänger im Genuß der früheren höheren Gnadenlöhne oder Unterstützungen.

§ 40.

Die unständigen Vereinsgenossen erhalten, wenn sie während der Zeit, wo sie auf einem Werke des Vereinsbezirks in Arbeit stehen und Beiträge (§ 10) zahlen, erkranken, aus der Vereinskasse:

- a. freie Kur und Arznei;
- b. einen Krankenlohn von täglich 6 Sgr. auf die Dauer der Krankheit, bis zu 3 Monaten.

Bei längerer Dauer der durch die Krankheit herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit kann jedoch der Knappschafts-Vorstand, auf Antrag des Werksbesizers und nach Vernehmung des Knappschafts-Altesten und Arztes, den Krankenlohn auf weitere 3 Monate bewilligen.

Ist die Krankheit die unmittelbare Folge einer, ohne eigenes grobes Verschulden bei der Werksarbeit erlittenen Körper-Verletzung, so kann der Knappschafts-Vorstand den Krankenlohn bis zu dem anderthalbfachen Betrage des obigen Satzes auf die Dauer der Krankheit bis zu 6 Monaten bewilligen.

Wird derselbe durch eine Beschädigung bei der Werksarbeit arbeitsunfähig, oder wenn er dadurch zu Tode kommt: so können ihm, beziehungsweise seiner Wittve und seinen Waisen, durch den Knappschafts-Vorstand Gnadenlöhne und Unterstützungen, theilweise oder ganz, und zwar bis zur Höhe derjenigen Beiträge bewilligt werden, welche in gleichem Falle einem ständigen Mitgliede der III. Klasse zustehen.

§ 41.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, langen Krankheiten u. s. w. können hilflosen ständigen und unständigen Vereins-

b. Ansprüche
der
Unständigen.

Außerordent-
liche Unter-
stützungen.

genossen, Gnadenlöhnern, Wittwen und Waisen auf Antrag des Knappschafts=Altesten, in dessen Sprengel dieselben wohnen, außerordentliche Unterstützungen Seitens des Knappschafts=Vorstandes aus der Vereinskasse bewilligt werden. Zu diesem Zwecke wird in dem jährlichen Etat (§ 71) ein besonderer Fonds ausgeworfen.

§ 42.

Verhältniß der
Vereinsgenossen
während des
Militärdienstes.

Während der Zeiten, wo ein Vereinsgenosse Militärdienste leistet, hat derselbe keine Beiträge an die Vereinskasse zu entrichten, und es ruhen die Ansprüche auf die Unterstützungen des Instituts, sowohl für seine Person, als auch für seine Angehörigen, mit Ausnahme der Schulgeld=Beihilfe, bis nach erfolgtem Wiedereintritt in die Beschäftigung auf einem Werke des Vereinsbezirks (conf. § 22).

§ 43.

Verhältniß der
Vereinsgenossen
bei Beur-
laubungen.

Wird ein Knappschafts=Genosse auf seinen Antrag beurlaubt, so hat derselbe die monatlichen Beiträge, zu welchen er zur Zeit seiner Beurlaubung verpflichtet ist, regelmäßig am Schlusse jedes Monats zur Vereinskasse, und zwar falls nicht darüber von dem Vereins=Vorstande besonders und anders bestimmt worden ist, unmittelbar an den Kassenrendanten zu leisten.

Bei einer unfreiwilligen Beurlaubung, d. h. wenn ständige Mitglieder wegen Arbeitsmangel beurlaubt werden müssen, haben dieselben für die Dauer dieser Beurlaubung Knappschafts=Beiträge nicht zu entrichten.

Von der Beurlaubung ständiger Mitglieder haben die Werksbeamten dem Knappschafts=Vorstande Anzeige zu machen, welcher darüber eine Liste führen läßt, um den richtigen Eingang der von den Beurlaubten zu zahlenden Beiträge zu kontrolliren.

§ 44.

Verlust der
Mitgliedschaft,
beziehungsweise
der Unter-
stützungen.

Jeder Ständige geht seiner Mitgliedschaft verlustig:

- 1) wenn er die Arbeit auf den zum Vereinsbezirk gehörigen Werken ohne Urlaub länger als 3 Monate verläßt.

2) wenn er in einen anderen Knappschafts-Verein übertritt;

3) wenn er

a. auf Grund des Disziplinar-Reglements,

b. wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder Gefängniß von mehr als 6 Monaten von Rechtswegen nach sich zieht, aus der Werkarbeit entlassen wird.

Ist die Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nur auf eine bestimmte Zeit, oder ist nur Gefängnißstrafe ausgesprochen worden, so kann nach Ablauf der Strafzeit, falls der Bestrafte wieder auf einem Werke des Bezirks in Arbeit getreten ist und sich dessen würdig zeigt, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten, auf Antrag des betreffenden Knappschafts-Altesten, seine Wiederaufnahme als ständiges Mitglied des Vereins erfolgen.

4) wenn er nachweisbar durch Vorgeben oder Erheuchelung einer Krankheit Krankengeld erschlichen hat;

5) wenn er ein Jahr lang mit der Zahlung seiner Beiträge zur Vereinskasse im Rückstande bleibt und nicht nachweist, daß die Einzahlung derselben unmöglich gewesen ist;

6) wenn er sich wiederholt eine böswillige Uebertretung der Statutsvorschriften oder hartnäckige Widersetzlichkeiten gegen den Vorstand, die Knappschafts-Altesten oder gegen Knappschaftsärzte oder Beamte des Vereins zu Schulden kommen läßt.

Die Entscheidung hierüber steht dem Königlichen Bergamte und in zweiter Instanz dem Königlichen Oberbergamte zu.

7) wenn er sich erweislich einem unsittlichen Lebenswandel hingiebt.

Die Entscheidung steht dem Knappschafts-Vorstande und in letzter Instanz dem Bergamte zu.

8) wenn er in die Klasse der pensionsberechtigten Staatsdiener übertritt.

In diesem Falle steht ihm jedoch frei, durch Fortentrichtung der zuletzt gezahlten Beitragssätze, sich die Ansprüche auf die

statutmäßige Schulgeldbeihilfe und auf die Unterstützung seiner dereinstigen Wittwe und Waisen zu erhalten.

§ 45.

In allen, § 44 unter 1 bis 8 aufgeführten Fällen findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge aus der Vereinskasse nicht statt, der Entlassene mag während seiner Mitgliedschaft Unterstützungen bezogen haben oder nicht.

§ 46.

Bei Gnadenlöhnern, Wittwen und über das 14. Lebensjahr hinaus unterstützten Waisen tritt in den unter Nr. 3. b und 7 (§ 44) bezeichneten Fällen der Verlust der Unterstützungen auf so lange ein, als in gleichem Falle ein aktives Mitglied seiner Mitgliedschaft verlustig gehen würde.

§ 47.

Verlassen Gnadenlöhner, Wittwen und Waisen den Preussischen Staat, so bestimmt der Knappschafts-Vorstand, ob und in welcher Höhe die von ihnen aus der Vereinskasse bezogenen Unterstützungen fortgezahlt werden sollen, und ob sie im Inlande einen Bevollmächtigten stellen müssen, an welchen die Zahlung rechtsgültig erfolgen kann.

Werden solche Unterstützungen 4 Jahre hindurch nicht erhoben, so verjährt der Anspruch auf die rückständigen Beträge und diese fallen der Vereinskasse anheim. Der Knappschafts-Vorstand ist jedoch befugt, dieselben nachzahlen zu lassen, wenn der Berechtigte glaubwürdig nachweist, daß er ohne seine Schuld an der Erhebung verhindert gewesen ist.

§ 48.

Beiträge der
Werksbesitzer.

Jeder Besitzer eines zum Vereinsbezirk gehörigen Werkes hat allmonatlich einen Beitrag zur Vereinskasse zu entrichten, welcher dieselbe Höhe hat, als die gesammten im § 10 bestimmten

Beiträge, welche die auf dem betreffenden Werke beschäftigten Vereinsgenossen zur Kasse entrichten.

Als auf einem Werke beschäftigt wird angesehen, wer die letzte Hälfte des Monats oder mehr als die Hälfte des Monats daselbst in Arbeit gestanden hat.

Bei Werken, wo wegen schwacher Belegung nur kleine Summen aufkommen, kann der Knappschafts-Vorstand die vierteljährige Abführung gestatten (conf. § 12).

§ 49.

Außer den Beiträgen der Vereinsgenossen (§ 10) und der Werksbesitzer (§ 48) fließen in die Kasse des Vereins:

Sonstige
Einnahmen.

- 1) die Zinsen und andere Nutzungen von dem Vermögen des Vereins;
- 2) die Einnahme bei Verwerthung alter Halden nach § 3, Kap. LVII. der Schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769;
- 3) die Einschreibegebühren im Betrage von 15 Sgr. bei der Aufnahme als ständiges Mitglied (§ 5) und bei dem Aufsteigen in eine höhere Klasse;
- 4) die Trauscheingebühren im Betrage von 15 Sgr. für jeden Trauschein (§ 5);
- 5) die Geldstrafen, welche den Arbeitern und Werksbeamten nach dem Disziplinar-Reglement oder auch den Werksbetreibern von der Bergbehörde auferlegt werden (Kap. LXXXV. der Schlesischen Berg-Ordnung von 1769);
- 6) verfallene Lohnsbeträge von entwichenen Bergarbeitern (Kap. XLIX. § 7 der Schlesischen Berg-Ordnung);
- 7) Leihentlicher=Miethe von nicht zur Knappschaft gehörigen Personen;
- 8) Geschenke für Verleihungen von Bergwerken, auch sonstige Geschenke und Vermächtnisse von Bergwerksbesitzern und anderen Personen.

§ 50.

Verwaltung
des Vereins.
Allgemeine
Bestimmung.

Die Verwaltung des Knappschafts-Vereins erfolgt unter der Aufsicht des königlichen Bergamts zu Waldburg durch die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Organe.

§ 51.

Knappschafts-
Älteste.

Als Vertreter der Interessen der Vereinsgenossen und als gesetzliche Organe zwischen ihnen und dem Knappschafts-Vorstande sind Knappschafts-Älteste bestellt.

§ 52.

Sprengel
derselben.

Unter Berücksichtigung der Lage der Werke, der Stärke ihrer Belegung und der Lage der Ortschaften, in denen die Arbeiter wohnen, wird der Vereinsbezirk in angemessene Abtheilungen — Sprengel — eingetheilt, und einem solchen Sprengel haben ein oder mehrere Knappschafts-Älteste vorzustehen.

Die Zahl, Abgrenzung und Ausdehnung der Sprengel, sowie die Zahl der Ältesten, auch spätere Abänderungen bestimmt das Bergamt, nach vorgängiger Vernehmung des Knappschafts-Vorstandes.

§ 53.

Wahl derselben.

Die in einem Sprengel (§ 52) wohnhaften ständigen Mitglieder des Vereins wählen die vom Bergamte für diesen Sprengel bestimmte Anzahl Knappschafts-Älteste.

Niemand darf sein Wahlrecht auf einen Andern übertragen.

Zum Knappschafts-Ältesten kann jedes unbescholtene, großjährige ständige Mitglied gewählt werden, wenn dasselbe des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig ist und in dem Sprengel seinen Wohnsitz hat.

Den Wahltermin setzt das Bergamt an und macht denselben in der Weise bekannt, daß die bezügliche schriftliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage lang vorher an den Thüren der betreffenden Zechenhäuser und auf dem Bürgermeister- oder Schulzenamte ausgehängt, außerdem aber auch auf den Werken

beim Schichtenwechsel zwei Mal durch einen Werksbeamten vorgelesen wird.

Die Wahl wird von einem bergamtlichen Kommissar geleitet und findet mündlich und nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Den Abwesenden steht ein Widerspruch gegen die getroffene Wahl nicht zu.

Erscheint Niemand oder nicht mindestens der vierte Theil der Wahlberechtigten des Sprengels im Wahltermine, so ernennt das Bergamt den, beziehungsweise die Knappschafts-Altesten, und zwar auf Vorschlag seines Kommissars. Dies geschieht auch, wenn die Wahl auf einen Unfähigen gefallen ist.

§ 54.

Die Wahl gilt für sechs hintereinanderfolgende Jahre.

Die Gewählten dürfen nur in den Fällen ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann, oder, falls sie Werksbeamte sind, wenn ihnen von den Eigenthümern die Annahme nicht gestattet wird. Die Gründe prüft das Bergamt. Eine Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch ohne Gründe abgelehnt werden.

Amtsauer
derselben.

§ 55.

Die Knappschafts-Altesten haben in jeder Beziehung das Beste des Vereins wahrzunehmen und darauf zu sehen, daß ebensowohl die Genossen überall ihren Verpflichtungen nachkommen, als auch daß dieselben, sowie die Invaliden, Wittwen und Waisen die ihnen zustehenden Wohlthaten unverkürzt erhalten; insbesondere liegt ihnen ob:

Geschäfte
derselben.

- 1) die Führung der Liste der Vereinsgenossen ihres Sprengels, und zwar der aktiven Mitglieder, sowie der Gnadenlöhner, Wittwen und Waisen. Alle vorkommenden Veränderungen, die zu ihrer Kenntniß gelangen (§ 15), haben sie dem Knappschafts-Vorstande anzuzeigen;
- 2) Ueberwachung der ärztlichen Verpflegung der zum Genuß von freier Kur und Arznei berechtigten Vereinsgenossen,

dieselbe mag in Lazarethten oder in den Wohnungen der Erkrankten erfolgen.

Es ist darauf zu sehen, daß es ihnen weder an ärztlicher Hilfe, noch an der nöthigen Arznei, noch auch an gehöriger Abwartung fehle, und daß die Vorschriften des Arztes in jeder Hinsicht befolgt werden;

- 3) Abstellung, beziehungsweise Anzeige von Mißbräuchen, welche mit dem Krankengelde, der Arznei und sonstigen Wohlthaten getrieben werden, insbesondere strenge Beobachtung der Kranken, welche den Verdacht der Erhechelung von Krankheit erwecken;
- 4) Erkundigungen über die Lage dürftiger Vereinsgenossen, über die Mittel, ihnen zu helfen, und Anzeige hierüber an den Vorstand; ebenso in Betreff der Gnadenlöhner, Wittwen und Waisen des Sprengels;
- 5) Ueberwachung des sittlichen Lebenswandels, sowohl der aktiven Vereinsgenossen, als auch der Gnadenlöhner, Wittwen und Waisen, wobei durch Rath, Ermahnung und Vorhaltung der Folgen einzuwirken ist;
- 6) Kontrolle über den Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder der Vereinsgenossen;
- 7) Durchsicht der Vereinskassen-Jahres-Rechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist und Mittheilung der etwaigen Ausstellungen an den Vorstand;
- 8) gründliche Information über den jedesmaligen Stand und die ganzen Verhältnisse des Knappschafts-Instituts und Ertheilung der nöthigen Auskunft an die Vereinsgenossen.

§ 56.

Ueber die Obliegenheiten (§ 55) wird von dem Knappschafts-Vorstande eine ausführliche Geschäfts-Instruktion entworfen und von dem Bergamte bestätigt. Diese Instruktion wird einem jeden Knappschafts-Altesten eingehändigt und derselbe darauf von dem bergamtlichen Kommissar verpflichtet.

§ 57.

Für ihre Mithwaltungen erhalten die Knappschäfts-Altesten eine von dem Vorstande festzusetzende angemessene Vergütung, welche jedoch für einen Jeden den Jahresbetrag von 50 Thlr. nicht übersteigen soll.

Vergütung für dieselben.

Außerdem ist denselben eine feste Schreibmaterialien-Entschädigung zu bewilligen, und bei Dienstreisen über die Grenzen ihres Sprengels beziehen sie Tagegelder von 20 Sgr., und können für Reisen auf der Eisenbahn $7\frac{1}{2}$ Sgr., auf dem Landwege 15 Sgr. für die Meile in Rechnung stellen. Der Vorstand ist jedoch befugt, diese Sätze den wirklichen Bedürfnissen nach zu ermäßigen oder zu erhöhen.

§ 58.

Der Knappschäfts-Vorstand besorgt die ganze Verwaltung des Vereins, hat die Vertretung desselben nach Außen, einschließlich der Befugniß zur Führung von Prozessen jeder Art, zur Ableistung und Erlassung von Eiden, zu Vergleichen über streitige Rechte, zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, sowie zur Abgabe rechtsgültiger Erklärungen aller Art.

Knappschäfts-Vorstand.
Allgemeine Stellung.

§ 59.

Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und aus dem ersten Kassenbeamten des Vereins (Nendanten), welcher jedoch kein Stimmrecht hat.

Anzahl der Mitglieder und Wahl derselben.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden zu einer Hälfte von den Werkseigenthümern, zur anderen Hälfte von den Knappschäfts-Altesten, je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privat-Berg- und Hüttenbeamten gewählt. Zur Vertretung der im Vereinsbezirke gelegenen Braunkohlengruben wird sowohl von Seiten der Werkseigenthümer, als von Seiten der betreffenden Knappschäfts-Altesten je ein Mitglied des Vorstandes gewählt.

Wählbar sind nur Personen männlichen Geschlechts, welche majoren sind und sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Beamte können, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, die auf sie gefallene Wahl ablehnen, Mitglieder des Vereins aber nur in solchen Fällen, in welchen die Ablehnung einer Vormundschaft gesetzlich zu begründen ist.

Königliche Beamte bedürfen zur Annahme der Genehmigung des vorgesetzten königlichen Ober-Bergamtes.

Zur Wahl berechtigt sind in der Klasse der Werksbesitzer die Kleinbesitzer und Repräsentanten sämtlicher, mit Arbeitern belegten Werke, beziehungsweise bei gewerkschaftlichen Werken, welche einen Grubenvorstand haben, das denselben vertretende Mitglied. Die Stimmen werden nach der Anzahl der im Wahltermine vertretenen Werke gezählt.

Für die Arbeiter wählen die sämtlichen Knappschafts-Altesten, mit je einer Stimme.

Eine jede Klasse wählt für sich besonders.

Die Wahl ordnet das Bergamt an, indem es die zur Wahl Berechtigten mit dem Präjudiz vorladet, daß die Nicht-erschiedenen an die Beschlüsse der Erschiedenen gebunden sind, und daß, falls Niemand zur Wahl erschiene, das Bergamt die Vorstands-Mitglieder ernennen werde.

Den Wahltermin hält ein bergamtlicher Kommissar ab. Wird bei der jedesmaligen ersten Abstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Außer den je drei Mitgliedern hat jede Wählerklasse auf gleiche Art einen Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter treten auf Veranlassung des Vorsitzenden (§ 63) in Thätigkeit, wenn aus der Klasse, von welcher sie gewählt, zwei Vorstands-Mitglieder behindert sind, ihre Pflichten als solche wahrzunehmen.

§ 60.

Amtsauer.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Alle 2 Jahre scheidet aus jeder Klasse der Mitglieder Einer aus, welcher zwar sogleich wieder wählbar, aber befugt ist, diese Wahl abzulehnen.

Bei der ersten Wahl werden durch das Loos diejenigen der Gewählten bestimmt, deren Amtsdauer beziehungsweise 2, 4 und 6 Jahre betragen soll.

§ 61.

Der Vorstands-Mitgliedschaft gehen verlustig:

Verlust der
Mitgliedschaft.

Alleineigenthümer eines Werkes mit dem Aufgeben oder Verlust des betreffenden Besitzes; Repräsentanten oder Grubenvorsteher und Werksbeamte mit dem Verluste ihrer diesfälligen Eigenschaft; aus den Knappschafts-Altesten gewählte Mitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Verein; Königliche Beamte mit dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste, oder mit der Versetzung an einen Ort außerhalb des Bezirks des Knappschafts-Vereins;

ferner alle Mitglieder, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Verlust oder zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Gefängniß von mehr als 6 Monaten bestraft werden.

In solchen Fällen, sowie bei einer durch den Tod eintretenden Erledigung wird von dem Bergamte sofort eine Neuwahl eingeleitet.

§ 62.

Die Vorstands-Mitglieder, mit Ausnahme des Rendanten, besorgen ihre Geschäfte unentgeltlich. Bei Reisen werden ihnen 15 Sgr. für die Meile vergütet und 2 Thlr. Tagegelder gezahlt, insofern das Ziel der Reise weiter als $\frac{1}{4}$ Meile vom Wohnorte liegt.

§ 63.

Die Vorstands-Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzführung. Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die

meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 64.

Zur Legitimation der Vorstands-Mitglieder als solche, und insbesondere des Vorsitzenden, hat das Bergamt denselben Bescheinigungen zu ertheilen.

Die Namen und der Wohnsitz des Vorsitzenden und eines jeden Vorstands-Mitgliedes werden zu Anfang der Wahlperiode, oder unmittelbar nach den Ergänzungswahlen, einmal im öffentlichen Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatt von Breslau, in der Schlesischen und der Breslauer Zeitung, sowie in den Kreisblättern des Bezirks, auf Kosten des Vereins durch das Bergamt bekannt gemacht.

Alle Mittheilungen der Behörden sind an den Vorsitzenden des Knappschafts-Vorstandes zu richten.

Der Vorsitzende vertheilt die eingegangenen Schriftstücke zur Bearbeitung an die einzelnen Mitglieder, beziehungsweise an die betreffenden Beamten, und hat deren gründliche und rechtzeitige Erledigung zu überwachen, auch darauf zu halten, daß alle Angelegenheiten, worüber der Vorstand Beschluß fassen muß, in den Sitzungen vollständig vorgetragen werden. Hierbei leitet er die Verhandlungen.

§ 65.

Sämmtliche Vorstands-Mitglieder, mit Ausnahme des Kassenbeamten, sind gleich stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Geschäftssachen der Bergamts-Kommissar.

§ 66.

Geschäfts-
führung.

Der Vorstand hält regelmäßige Sitzungen, an bestimmten, mit dem Kommissar zu verabredenden Tagen. Derselbe kann sich jedoch, auf Einladung des Vorsitzenden oder des Kommissars, auch außerordentlich versammeln. Dies muß geschehen, wenn es von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. In der diesfälligen Einladung sind die Gegenstände zu bezeichnen, über welche berathen werden soll. Eine solche außer-

ordentliche Zusammenberufung ist dem Vergamte mindestens 10 Tage vor dem dazu angesetzten Termine anzuzeigen.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Bei Geschäften des Vorstandes mit anderen Personen dient ein bergamtlich auszufertigender Auszug aus dem Sitzungsprotokolle als Vollmacht für den Beauftragten des Vorstandes.

§ 67.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen in einzelnen geeigneten Fällen auch die Aerzte des Vereins zuziehen, ohne denselben jedoch ein Stimmrecht einzuräumen.

§ 68.

Bei dem ersten Zusammentreten hat der Vorstand seine Geschäfts-Ordnung zu entwerfen und festzustellen.

Derselbe wählt sämtliche Beamten des Vereins, welche dem Vergamte zur Bestätigung zu präsentiren sind; er bestimmt deren Remunerationen, sowie die in besonderen Verträgen festzustellenden Dienstobliegenheiten derselben. Letztere werden überdies durch die einem jeden Beamten, insbesondere den zur Kassensführung und zu den Bureauarbeiten angenommenen Beamten, zu ertheilenden Geschäfts-Instruktionen näher festgesetzt. Es muß jedoch hierüber stets in den Vorstands-Sitzungen, also im Beisein des Vergamts-Kommissars, Beschluß gefaßt werden.

Wird zu einem Vereinsamte ein Königlich-er Beamter gewählt, so bedarf derselbe zur Annahme der Genehmigung des Ressort-Ministers.

§ 69.

Für die ärztliche Behandlung der zur freien Kur berechtigten Vereinsgenossen hat der Vorstand qualifizierte Aerzte oder Chirurgen, und zwar für bestimmte, von ihm dem Bedürfnis gemäß zu bildende Kuriprengel, oder auch ausschließlich für die Geschäfte in den Knappschafts-Pazarethten zu engagiren. Knappschafts-Aerzte.

Vor der Feststellung der Kursprenkel hat der Vorstand darüber die betreffenden Knappschafts=Ältesten zu vernehmen, auch bei Auswahl der Aerzte oder Chirurgen sich über die Wünsche der Knappschafts=Mitglieder in dem betreffenden Kursprenkel zu unterrichten.

Die im Niederschlesischen Bezirke angestellten Aerzte des Schlesischen Haupt=Knappschafts=Instituts werden von dem Vereine übernommen, dem jedoch die vertragmäßige Kündigung freisteht.

§ 70.

Kassen-
verwaltung.

Die Vereinskasse führt den Namen Niederschlesische Knappschaftskasse.

Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Kassencurator. Dieser revidirt die Kasse allmonatlich ein Mal, und zwar an einem bestimmten Tage, wofür derselbe Tag zu wählen ist, an welchem die am Orte bestehenden königlichen und Kommunkassen revidirt werden; außerdem alljährlich mindestens ein Mal unerwartet.

Der Vorsitzende ist jederzeit zur Vornahme außerordentlicher Revisionen der Kasse berechtigt.

Die geldwerthen Papiere des Vereins, von welchen die au porteur lautenden durch den Vorsitzenden und den Rendanten außer Cours zu setzen sind, sowie alle Baarbestände der Kasse, welche über den Betrag von 1000 Thln. hinausgehen, sind unter gemeinschaftlichem Verschuß des Rendanten und Kurators zu verwahren.

Zahlungen aus der Kasse können nur erfolgen, wenn die betreffenden Beläge zuvor kalkulatorisch festgestellt und vom Kassencurator angewiesen sind.

Die Nachweisungen über rückständige Beiträge reicht der Knappschaftskassen=Rendant am 15. jedes Monats bei dem Vergamte ein, welches dieselben sofort gegen die Werksbesitzer für exekutorisch erklärt.

§ 71.

Kassenetat.

Der Rendant entwirft alljährlich einen Etat für die Kasse, welcher von dem Vorstande in allen einzelnen Abtheilungen

gründlich berathen und festgestellt wird, spätestens aber am 1. November des dem Etatsjahre vorhergehenden Jahres vorgezogen sein muß.

§ 72.

Ueber die Form der Jahresrechnungen von der Knappschafts-Klasse wird in der dem Rendanten ertheilten Instruktion (§ 68) bestimmt.

Jahres-
rechnungen.

Spätestens am 15. März jedes Jahres hat der Rendant die Rechnung von dem Vorjahre mit sämmtlichen Belägen und Justifikatorien dem Knappschafts-Vorstande zu übergeben. Dieser revidirt sie, und zwar, wenn er es nöthig findet, mit Zuziehung rechnungskundiger Personen, läßt die gezogenen Ausstellungen von dem Rendanten beantworten und begutachtet dessen Beantwortungen.

Hierauf wird die Jahresrechnung mit den Belägen und allen sonstigen darauf bezüglichen Schriftstücken vom 15. April bis zum 15. Mai in der Registratur des Bergamtes zur Einsicht der Knappschafts-Altesten und Werksbesitzer, beziehungsweise Repräsentanten ausgelegt und demnächst mit den etwaigen Erinnerungen derselben dem Bergamte zur Prüfung übergeben.

Diese Prüfung soll hauptsächlich nur dahin gehen, die Verwendung der Geldmittel nach den Bestimmungen des Statuts zu kontrolliren, und dem Bergamte Gelegenheit geben, sich von dem Verhalten seines Kommissars in den Vorstandssitzungen zu überzeugen.

Spätestens zum 15. Juni hat das Bergamt die Rechnungssachen dem Vorstande zurückzugeben, welcher nunmehr dem Rendanten die Entlastung ertheilen kann.

Nach erfolgter Entlastung wird ein übersichtlicher Kassenericht gedruckt und an die Werksbesitzer, sowie an alle Knappschafts-Altesten zur eigenen Kenntnißnahme und Mittheilung an die Vereinsgenossen gesandt.

§ 73.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins führt das Königliche Berg-

Aufsicht des
Staates.

amt zu Waldenburg dessen Direktor als ständiger Kommissar mit Substitutions-Befugniß den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes beivohnt.

§ 74.

Der Bergamts-Kommissar ist verpflichtet, einen jeden statutenwidrigen Beschluß des Vorstandes zu suspendiren, hat aber darüber sofort dem Bergamte Anzeige zu machen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

Bei dieser Entscheidung des Bergamtes hat sich der bergamtliche Kommissar der Abstimmung zu enthalten. Ebenso dürfen hierbei diejenigen Bergamts-Mitglieder nicht mitstimmen, welche etwa zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Beamte des Vereins sind.

Gegen die Entscheidung des Bergamtes steht dem Vorstande innerhalb vier Wochen der Rekurs an das Ober-Bergamt zu. Gegen die Entscheidung des Ober-Bergamtes ist innerhalb anderer vier Wochen die Berufung an den Handels-Minister zulässig, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 75.

Der Bergamts-Kommissar kann sich an den Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstandes betheiligen und hat den Vorstand auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten mit seinem Rathe zu unterstützen.

In die Rechnungsbücher der Knappschaftskasse ist der Kommissar jederzeit die Einsicht zu verlangen berechtigt.

§ 76.

Abänderungen
des Statuts.

Anträge auf Abänderungen des gegenwärtigen Statuts können von dem Knappschafts-Vorstande oder von der Bergbehörde ausgehen; auch steht es den Betheiligten frei, ihre diesfälligen Anträge entweder bei dem Knappschafts-Vorstande oder bei dem Bergamte anzubringen. Das Bergamt hat die Anträge dem Vorstande zur gutachtlichen Aeußerung zu übergeben.

Wenn bei dem Bergamte entweder:

- 1) der Knappschafts-Vorstand, oder
- 2) die Vertreter des vierten Theils

- a. der theilhaftigen Werke, oder
- b. der aktiven Knappschafis-Mitglieder

darauf antragen, eine Bersammlung zu berufen, um über die Abänderung von Statuts-Bestimmungen zu beschließen: so muß das Bergamt diesem Antrage Folge geben, und die Bersiger, beziehungsweise Repräsentanten und Gruben-Vorstände sämtlicher betriebenen Werke des Vereinsbezirks, sowie die Knappschafis-Ältesten unter Mittheilung des Zwecks der Bersammlung und unter der Berwarnung vorladen, daß des Ausbleibens ungeachtet durch einfache Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Bertretung der Werksbersiger einerseits und der Knappschafisgenossen anderseits über den Gegenstand gütlig werde beschlossen werden.

Beschlußfähig ist die Bertretung der Werksbersiger, wenn die Mehrheit der Werke repräsentirt, und die Bertretung der Knappschafisgenossen, wenn die Mehrheit der Ältesten anwesend ist.

Ist eine Bertretung nicht beschlußfähig, so ist dieselbe zu einer neuen Bersammlung unter der Berwarnung vorzuladen, daß die Mehrheit der Erschienenen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, verbindliche Beschlüsse fassen werde.

Die gefaßten Beschlüsse hat das Bergamt mit gutachtlichem Bericht an das Ober-Bergamt zu befördern, und zwar auch dann, wenn es abweichender Ansicht ist.

Stimmt das Ober-Bergamt für die in Antrag gebrachten Statuts-Veränderungen, so hat es dieselben dem Handels-Minister zur Genehmigung zu unterbreiten, im Gegentheil aber einen ablehnenden Bescheid zu ertheilen, in welchem Falle von dem beantragenden Theile innerhalb 4 Wochen der Rekurs an den Handels-Minister ergriffen werden kann.

§ 77.

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die oberste Bergbehörde über sein Vermögen zu verfügen, jedoch dafür Sorge zu tragen, daß aus demselben zunächst die vorhandenen Gnadenlöhner, Wittwen und Waisen, soweit die Mittel reichen, fortunterstützt werden.

Auflösung des Vereins.

§ 78.

Allgemeine
Bestimmungen.

Der Niederschlesische Knappschafts = Verein erlangt durch Bestätigung dieses Statuts die Rechte einer juristischen Person.

§ 79.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen des Vereins können weder an Dritte übertragen, noch können die Unterstützungen mit Arrest belegt werden.

§ 80.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft, und hören mit diesem Tage die Beitragszahlungen und Leistungen auf, welche bis dahin in dem Niederschlesischen Bergamtsbezirke an die Schlesische Haupt-Knappschaftskasse erfolgt, beziehungsweise aus dieser gewährt worden sind.

§ 81.

Mit demselben Tage (§ 80) treten in dem Vereinsbezirke außer Kraft:

- 1) Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 16, § 134 im letzten Satze die Worte: „und ebenso viel der Knappschafts- und Armenkasse.“
- 2) Ebenda §§ 214 bis 219 einschließlich.
- 3) Rev. Schlesische Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769, Kap. XXXI. § 1 die Worte: „und zwei Ruxe für die Knappschafts- und Armenkasse.“
- 4) Ebenda Kap. XXXI. § 2 die Worte: „und die von den übrigen zwei Freikuren der Knappschafts- und Armenkasse.“
- 5) Ebenda Kap. LXXVIII. §§ 1 bis 5 einschließlich.
- 6) Instruktion wegen Verwaltung des Knappschafts-Instituts des Schlesischen Ober-Bergamts-Distrikts vom 1. Januar 1811, nebst allen dieselbe abändernden oder ergänzenden Verfügungen.

—*—*—

Vorstehendes Statut ist, auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. April 1854, von mir festgestellt worden.

Berlin, den 7. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.



Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000747810



II 53461

Pracownia Śląska